

L.7 Naturschutzgebiete

1. Richtplanaufgabe

Schutz der Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen (Art. 2 EG zum RPG). Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Kantonaler Schutzzonenplan:

Am 16. April 1991 hat die Baudirektion die kantonalen Schutzzonenpläne erlassen. Gestützt auf Art. 14 und 16 EG zum RPG sind darin die Naturschutzzonen und die Naturobjekte grundeigentümerverbindlich geschützt. Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern bestehen Bewirtschaftungsvereinbarungen. Die Fortführung der Schutzzonenplanung ist eine wichtige Grundlage zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren und zur Erhaltung der Artenvielfalt. Handlungsbedarf besteht ebenfalls durch die kantonale Umsetzung der Arten- und Biotopschutzprogramme des Bundes.

Privatrechtlich geschützte Objekte:

Im Jahr 1963 wurde das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Pro Appenzell in Kraft gesetzt. Die Stiftung bezweckt durch Beiträge oder Grundstückerwerb die Natur vor Eingriffen zu schützen. Die Schutzobjekte sind vertraglich gesichert; Handlungsbedarf für Richtplanaussagen besteht nicht.

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung:

Als Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung sind im Kanton die folgenden drei Amphibienlaichgebiete ausgewiesen:

- Gemeinde Stein, Kiesgrube List, Objekt Nr. AR 2: Übriges Gemeindegebiet. Schutzinteressen durch teilweise Zuweisung in Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan von 1991 und Personaldienstbarkeitsvertrag vom 19. November 1992 sichergestellt;
- Gemeinde Grub, Dorfweiher, Objekt Nr. AR 44: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Handlungsbedarf für Unterschutzstellung (vgl. Kap. C.2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung);
- Gemeinde Herisau, Stauweiher Wissenbachschlucht, Objekt Nr. AR 118: Schutzinteressen durch Zuweisung in Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan von 1991 sichergestellt.

Jagdbanngebiete:

Im Kanton sind 4 Jagdbanngebiete ausgeschieden: Eidgenössisches Jagdbanngebiet "Säntis", kantonale Jagdbanngebiete "Saumweiher" und "Gübsenpark" in Herisau und "Carl Zürcher Stiftung" in Teufen (vgl. folgende Abbildungen).

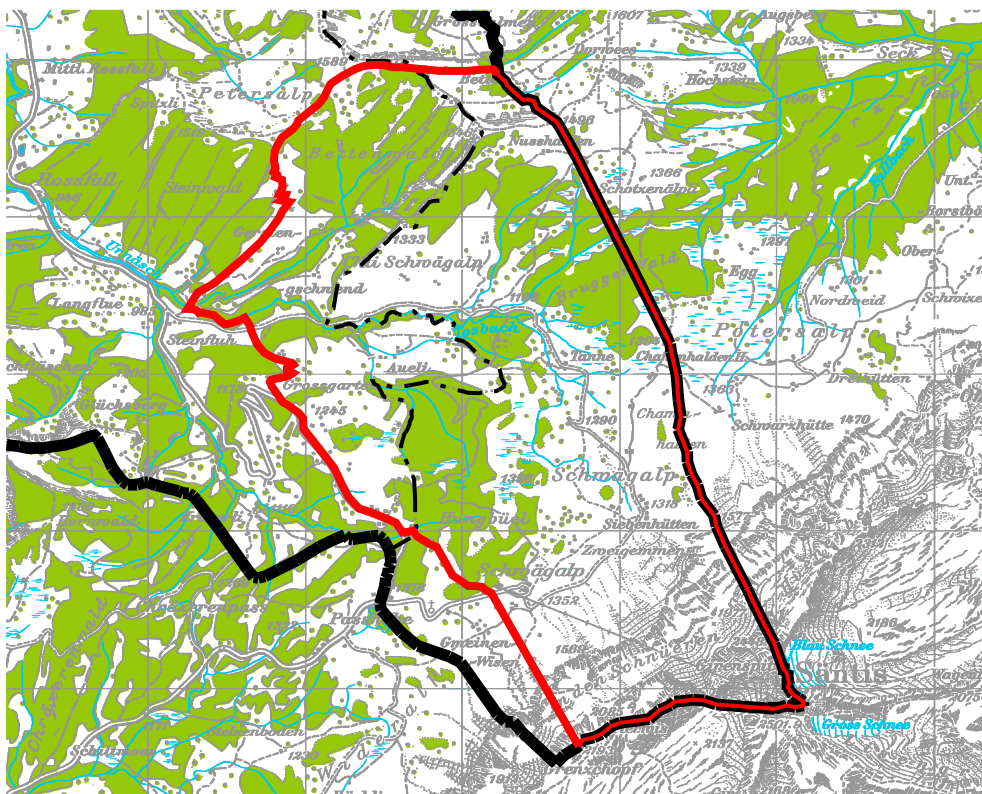


Abbildung 5: Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis, Ausschnitt Kanton Appenzell A. Rh. Massstab 1:50'000

"Kartendaten PK50/200, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (BA002881)".

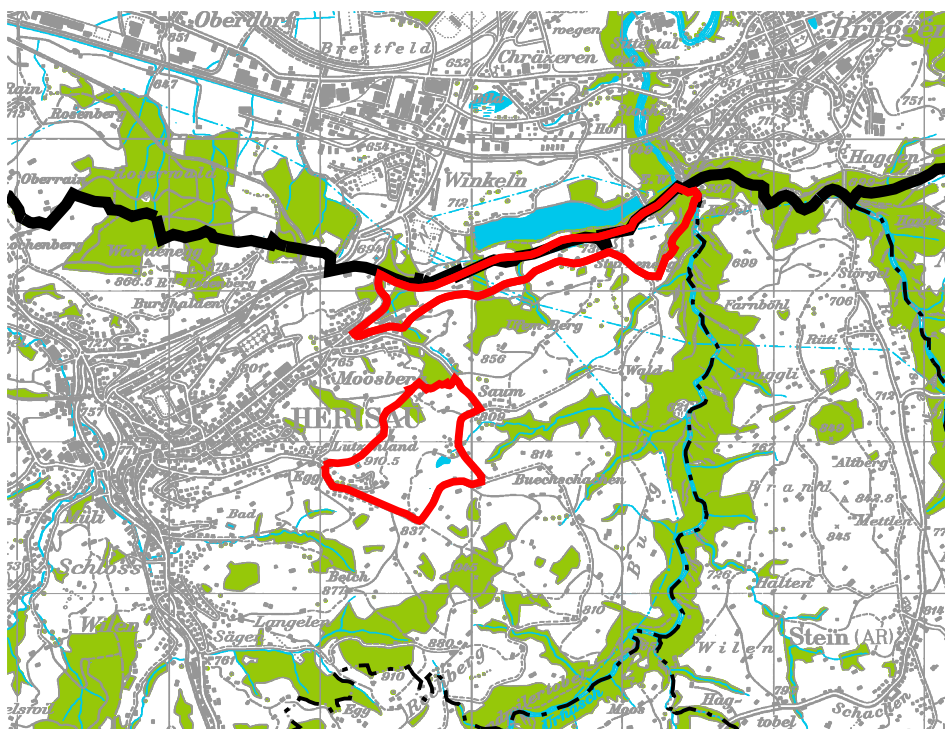


Abb. 6: Kant. Jagdbanngebiete "Saumweiher und Günsenpark", Mst. 1:50'000

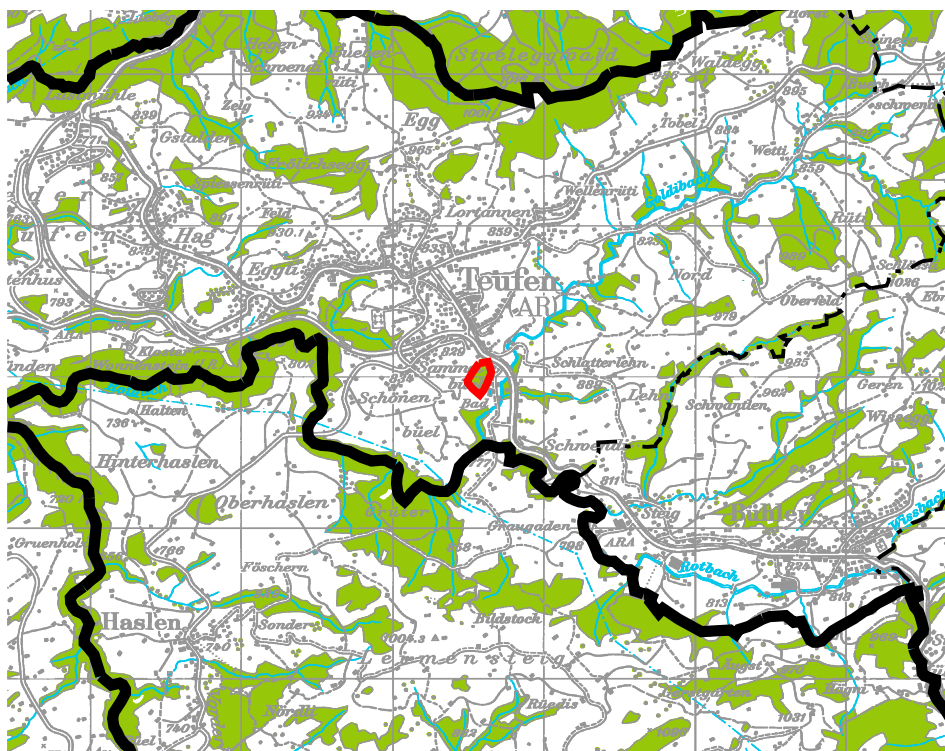


Abb. 7: Kant. Jagdbanngebiet "Carl Zürcher Stiftung", Mst. 1:50'000

"Kartendaten PK50/200, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (BA002881)".

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Baudirektion führt die Schutzbemühungen mit der Ausweisung der kantonalen Schutzzonen fort. Sie setzt dabei insbesondere die laufenden Arten- und Biotopschutzprogramme des Bundes um (Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Amphibiengebiete und Trockenstandorte von nationaler Bedeutung).

3.2

Regierungsrat und Kantonsrat stellen, wie bis anhin, über Budget und Finanzplanung die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Bewirtschaftungsvereinbarungen für Naturschutzzonen sicher.